

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. September 1874.

**Nr. 39.**

<b>Inhalt:</b> 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. . . . . Seite 339.	mängen . . . . . 341.
2. Finanz-Sachen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1874 . . . . . 340.	4. Zoll- und Steuer-Sachen: Einziehung und Kompetenz von königlich bayerischen Zollstellen . . . . . 341.
3. Finanz-Sachen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichs-	5. Marine und Schifffahrt: Quarantäne-Vorschriften 342.
	6. Konsulat-Sachen: Entlassung eines Konsuls . . . . . 342.
	7. Personal-Veränderungen etc.: Ernennung . . . . . 342.

### 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tuchmacher Friedrich Blütichy aus Chroustowitz in Oesterreich, 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, sowie wegen unbefugter Annahme eines fremden Namens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Posen vom 16. September d. Jz.;
2. der Schuhmacher Jaak Kráhl (alias Grell) aus Striz (Gouvernement Kallisch in Rußisch-Polen), 50 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Regnitz vom 11. September d. Jz.;
3. der Arbeiter Andreas Mieschjafowski, geboren und ortsangehörig zu Warschau, 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Oppeln vom 24. August d. Jz.;
4. der Leineweber Johann Zabel, geboren den 12. Januar 1845 zu Schönlinde (Kreis Leitmeritz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei in Lüneburg vom 15. September d. Jz.;
5. der Schneider Leonhard Noever, 46 Jahre alt, gebürtig aus Münchens-Glabbad (Königreich Preußen, Rheinprovinz), seit dem Jahre 1856 nach Ostindien ausgewandert und in England heimathsberechtig, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Aachen vom 14. September d. Jz.;